

44. 1. Verstößt die Satzungsbestimmung einer Genossenschaft, wonach der jeweilige Vorsitzende eines Vereins für die Dauer dieses Amtes Mitglied des Aufsichtsrats der Genossenschaft ist, gegen zwingende Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes?

2. Haftet, wer sich auf Grund einer solchen Satzungsbestimmung als Mitglied des Aufsichtsrats der Genossenschaft betätigt, für Pflichtverletzungen wie ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied?

3. Sind die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes über die Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats wegen pflichtwidriger Amtsführung auch anwendbar auf Schadenersatzansprüche gleicher Art gegen eine Person, die, ohne in Wirklichkeit Mitglied des Aufsichtsrats geworden zu sein, als solches tätig geworden ist?

4. Kann sich der Schädiger darauf berufen, daß der von ihm verschuldete Schaden durch freiwillige Zuwendungen anderer Personen an den Geschädigten ausgeglichen sei?

5. Können sich die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft auf einen Entlastungsbeschluß der Generalversammlung berufen, der dadurch zustande gekommen ist, daß die Generalversammlung durch unvollständige und daher unrichtige Berichterstattung des Vorstands über den Prüfungsbericht des Prüfungsverbandes irregeführt worden ist?

GenG. a. F. §§ 36, 41, 48, 63 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Ur. v. 9. Oktober 1936 i. S. Hb. (Wett.) w. Gewerbebank G. eingetr. Gen. m. beschr. G. (Rl.). II 43/36.

I. Landgericht Hof.

II. Oberlandesgericht Bamberg.

Gegenstand des Unternehmens der klagenden Genossenschaft ist der Betrieb von Bankgeschäften zum Zwecke der Beschaffung der für das Gewerbe und die Wirtschaft ihrer Mitglieder nötigen Geldmittel. Der Aufsichtsrat besteht nach § 8 der Satzung „aus 11 Mitgliedern, wovon 10 Mitglieder in der Generalversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Genossen in einem Wahlgange auf 3 Jahre gewählt werden. Als

ständiges 11. Mitglied gehört jeweils der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter des Gewerbevereins G. mit Sitz und Stimme dem Aufsichtsrat an". Jedes Jahr muß ein Drittel der Mitglieder ausscheiden und durch Neuwahl ersetzt werden (§ 9). Nach § 11 Abs. 3 der Satzung hat der Aufsichtsrat bei der Kreditgewährung mitzuwirken. Der Vorstand hat gemäß § 13 der Satzung die Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen: zu Kreditgewährungen jeder Art, insbesondere zur Gewährung von Darlehen, zu deren Verlängerung und zur Gewährung von Krediten in laufender Rechnung. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Höchstgrenze, bis zu der dem einzelnen Mitglied Kredit gewährt werden durfte (§ 49 GenG.), betrug ursprünglich 10000 RM. Durch Generalversammlungsbeschuß vom 3. März 1927 wurde sie auf 30000 RM. erhöht. Der jetzt allein noch in Betracht kommende Beklagte gehörte zunächst jahrelang dem Aufsichtsrat als gewähltes Mitglied an. Sodann war er seit 1920 als Vorsitzender des Gewerbevereins G. ständiges elftes Mitglied des Aufsichtsrats. Nachdem er Ende des Jahres 1929 den Vorsitz im Gewerbeverein niedergelegt hatte, wurde er in der Generalversammlung der klagenden Genossenschaft vom 14. Februar 1930 wieder in den Aufsichtsrat gewählt. Er hat sich vor wie nach der Wiedertwahl als Aufsichtsrat betätigt, an Aufsichtsratsitzungen teilgenommen und nach seiner Behauptung die meiste Arbeit in der Bank geleistet.

Die Genossenschaft hat dadurch bedeutende Verluste erlitten, daß sich eine große Anzahl von Kreditnehmern als zahlungsunfähig erwies. Im Jahre 1932 mußte sie ein Vergleichsverfahren über sich ergehen lassen und einen Zwangsvergleich abschließen, nachdem die Generalversammlung noch im März 1932 die Verteilung einer Dividende beschlossen hatte. Für den Schaden, der ihr durch die Kreditgewährung entstanden ist, macht sie die zur Zeit der Kreditgewährung bis zum Zusammenbruch tätigen Aufsichtsratsmitglieder haftbar. Sie behauptet, der Schaden sei dadurch entstanden, daß kreditunfähigen Schuldnern erheblicher Kredit, teilweise auch ohne Genehmigung des Aufsichtsrats, gegeben und daß die Kredithöchstgrenze vielfach erheblich überschritten worden sei. Der Aufsichtsrat habe durch sein pflichtwidriges Verhalten, insbesondere durch Unterlassen jeder Aufsicht, den Schaden nicht verhindert und nicht für genügende Deckung der Außenstände gesorgt. Allein der den so-

genannten Großschuldnern je über 30000 RM. hinaus gewährte Kredit habe nach Saldoauszug der Bank bis zum 30. Juni 1932 insgesamt weit über 600000 RM. betragen. Aber auch bei anderen Bankkunden seien auf gleiche Weise große Verluste entstanden. Mit der im Januar 1933 erhobenen, dem Beklagten Hb. am 21. Januar 1933 zugestellten Klage verlangte die Klägerin von acht früheren Aufsichtsratsmitgliedern als Gesamtschuldnern Schadensersatz wegen eines Teilbetrags.

Das Landgericht hat den Klagenanspruch u. a. gegen den Beklagten dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Seine Berufung und weiterhin auch seine Revision hatten keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Beklagte hat seine Ersatzpflicht bestritten für Schäden aus Pflichtverletzungen des Aufsichtsrats während der Zeit, zu der er nur in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Gewerbevereins G. im Aufsichtsrat tätig gewesen sei. Während der letztgenannten Zeit sei er gar nicht Aufsichtsratsmitglied im Sinne des Genossenschaftsgesetzes, sondern nur „Delegierter“ des Gewerbevereins, des Gründers der Gewerbebank, gewesen. Die Bestimmung des § 8 der Satzung der Bank über die Berufung des elften Aufsichtsratsmitgliedes verstoße gegen den § 36 GenG. Das Berufungsgericht hält die mit dieser Begründung begehrte Befreiung des Beklagten von der Haftung nicht für gegeben. Die dagegen erhobenen Einwendungen der Revision sind im Ergebnis nicht begründet.

Die Bestimmungen des § 243 HGB. und die ihr nachgebildeten Vorschriften des § 36 GenG. über die Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrats sind zwingenden Rechts, also der Abänderung durch die Satzung nicht fähig. Danach kann die Berufung des Aufsichtsrats nur durch Wahl der Generalversammlung erfolgen (die frühere Ausnahme — Entsendung von Betriebsratsmitgliedern — besteht nicht mehr). Eine Satzungsbestimmung, wonach Dritte das Recht haben sollen, eine oder mehrere von ihnen ausgewählte Personen in den Aufsichtsrat zu entsenden, oder wonach der Vorstand eines Vereins ohne weiteres Mitglied des Aufsichtsrats sein soll, ist deshalb ungültig (RGZ. Bd. 83 S. 377 [382], Bd. 133 S. 90 [94]). Man kann auch nicht, wie das Berufungsgericht will, sagen, dem Erfordernis der Wahl sei genügt; die Generalversammlung bestelle jeweils den Vor-

sitzenden des Gewerbevereins für die Dauer dieses Amtes als Aufsichtsratsmitglied; eine Zeitgrenze für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder sehe das Gesetz nicht vor. Wenn die jeweilige Generalversammlung tatsächlich den Vorsitzenden des Gewerbevereins als elftes Mitglied gewählt hätte, so wäre allerdings der Vorschriften des Gesetzes insofern genügt. Aber dafür, daß sich die Wahlhandlung auf den Beklagten in der Zeit vor seiner Wahl zum Vorsitzenden des Gewerbevereins bis zum 14. Februar 1930 tatsächlich erstreckt hätte, insbesondere daß die Generalversammlungen vor dem 14. Februar 1930 eine Wahlhandlung hinsichtlich des elften Aufsichtsratsmitgliedes hätten vornehmen wollen, liegt nichts vor. In der Bestimmung der Satzung, wenn sie auch in ihrer jetzt gültigen Fassung von einer Generalversammlung beschlossen worden ist, liegt schon nach dem Begriffe der „Wahl“ keine solche. Nach § 8 der Satzung hatten künftige Generalversammlungen gerade „keine Wahl“; vielmehr mußte die Genossenschaft den vom Gewerbeverein gewählten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter als elftes Aufsichtsratsmitglied auf die Dauer seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied des Gewerbevereins hinnehmen. Nach dem Sinne der Bestimmung sollte auch das jederzeitige Abberufungsrecht der jeweiligen Generalversammlung für das elfte Mitglied ausgeschlossen sein. Die Satzungsbestimmung ist auch nicht deshalb gültig, weil das Genossenschaftsgesetz keine Zeitgrenze für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder vorsieht. Das Gesetz läßt es jedenfalls zu, in der Satzung die Amtsdauer des Aufsichtsrats zu begrenzen. Es gewährt der Generalversammlung auf alle Fälle ein Wahlrecht, wenn ein Aufsichtsratsmitglied aus irgendeinem Grunde ausscheidet. Bei Beurteilung der Frage, ob der Beklagte auch für die Zeit, in der er als Vorsitzender des Gewerbevereins dem Aufsichtsrat angehörte, als dessen gewähltes Mitglied angesehen werden kann, darf nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht unberücksichtigt bleiben, daß er schon vor dieser Zeit ein Jahrzehnt lang als gewähltes Mitglied dem Aufsichtsrat angehört hat. Dem kann nicht beigetreten werden. Die Amtsdauer der gewählten Aufsichtsratsmitglieder betrug nach § 8 der Satzung drei Jahre. Da der Beklagte von 1920 bis 1929 nur als Vorsitzender des Gewerbevereins dem Aufsichtsrat angehörte, kann, wenn die Bestimmung über das ständige Mitglied ungültig ist, nicht angenommen werden, daß die frühere auf Wahl beruhende Stellung fortgedauert habe.

Mit Recht bejaht aber das Berufungsgericht die Haftung des Beklagten auf Grund seiner tatsächlichen Betätigung als Aufsichtsratsmitglied. Wie der erkennende Senat bereits in dem Urteil vom 2. Juli 1909 II 630/08 (Recht 1909 Nr. 2938) für das Recht der Gesellschaft mbH. ausgesprochen hat, kann eine Person, die ohne in rechtswirksamer Weise zum Geschäftsführer einer Gesellschaft mbH. bestellt zu sein, doch Jahre hindurch die Stelle eines Geschäftsführers tatsächlich bekleidet hat, auf Grund dieses tatsächlichen Verhältnisses für nachlässige Geschäftsführung verantwortlich gemacht werden. In RGZ. Bd. 144 S. 384 hat der Senat ausgesprochen, daß ein Nichtgenosse, der zum Vorstand einer Genossenschaft durch die Generalversammlung berufen worden ist, in dieser Stellung bleibe und sein Gehalt beanspruchen könne, auch wenn er entgegen § 9 GenG. später nicht Genosse werde, und daß er nur durch die Generalversammlung abberufen werden könne; rechtsbegründend wirke der durch die Wahl erklärte Wille der Genossenschaft, die dabei durch die Generalversammlung vertreten werde, und die Annahme der Wahl durch den Gewählten. Wird aber so auf Grund der tatsächlichen Betätigung des als Organ der Genossenschaft Auftretenden auch im inneren Verhältnis zur Genossenschaft sein Recht auf die vertragsmäßige Vergütung anerkannt, so müssen ihm folgerichtig auch die sich aus der Organstellung ergebenden Pflichten obliegen und muß ihn die Verletzung dieser Pflichten gleich einem ordnungsmäßig bestellten Organmitglied schadensersatzpflichtig machen. Übt, wie im vorliegenden Fall, ein Dritter die Befugnisse als Aufsichtsrat tatsächlich aus, und nimmt die Genossenschaft die geleisteten Dienste entgegen, so kommt damit durch schlüssige Handlung ein Vertrag zustande, durch den sich der Dritte verpflichtet, der Genossenschaft die Dienste zu leisten, die ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied zu leisten hat. Der Dritte übernimmt damit auch vertragsmäßig die Haftung, die dem gesetzmäßig gewählten Aufsichtsratsmitglied obliegt. In der genannten Entscheidung des Senats vom 2. Juli 1909 ist die Haftung unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 flg. BGB.) bejaht worden. In einem Falle wie dem vorliegenden, wo der Genossenschaft die Betätigung des Beklagten während ihrer langjährigen Dauer zur Kenntnis gelangt ist (durch Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen, Teilnahme an den Generalversammlungen und Betätigung auch in diesen als Aufsichtsratsmitglied) ist aber die

vertragsmäßige Übernahme der Geschäftsbeforgung als unbesoldetes Aufsichtsorgan als die natürlichste anzusehen. Sie entspricht der rechtlichen Natur des Rechtsverhältnisses, das zwischen der Genossenschaft und dem gewählten Aufsichtsratsmitglied besteht. Auch dieses Rechtsverhältnis wird auf einen zwischen der Genossenschaft und dem Aufsichtsratsmitglied abgeschlossenen Vertrag zurückgeführt (Dienstvertrag bei Recht auf Vergütung, andernfalls — wie hier — Auftrag).

Nimmt man einen Vertrag mit dem bezeichneten Inhalt an, so ergeben sich daraus auch zwanglos die Rechtsfolgen einer Vertragsverletzung in dem Umfang, in dem sie sich nach dem Genossenschaftsgesetz (§ 41) gegenüber dem gewählten Aufsichtsratsmitglied ergeben. Der mit ausdrücklichem oder durch jahrelange Duldung erklärtem Willen der Genossenschaft als deren Aufsichtsrat Tätige wird also, wenn nicht besondere Tatumsstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, so zu behandeln sein wie ein ordnungsmäßig gewähltes Aufsichtsratsmitglied. So wird ihm auch eine dem Aufsichtsrat erteilte Entlastung zugutekommen. Insbesondere richtet sich auch die Verjährung nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes. Wollte man lediglich die Vorschriften über den Auftrag oder die Geschäftsführung ohne Auftrag zugrunde legen, so würde die dreißigjährige Verjährung gelten. Derjenige, der ohne gesetzmäßig bestelltes Aufsichtsratsmitglied zu sein, kraft besonderen Vertrags lediglich auf Grund seiner Betätigung haften würde, wäre dann schlechter gestellt als derjenige, der ordnungsmäßig bestellt ist und dem das Genossenschaftsgesetz eine günstigere Stellung für die Verjährung einräumt. Zu diesem Ergebnis kann aber die Ausdehnung der im Genossenschaftsgesetz begründeten Haftung auf solche, die nur tatsächlich die Aufgaben des Aufsichtsrats verrichten, nicht führen.

Die Revision glaubt, die Haftung des Beklagten könne nicht aus Auftrag (§ 662 BGB.) hergeleitet werden; es könne nicht dem Willen der Parteien entsprochen haben, dem Beklagten eine Aufsichtspflicht auch für den Fall aufzuerlegen, daß seine Bestellung als Aufsichtsratsmitglied ungültig sein sollte. Auch habe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Vorsitzende des Gewerbevereins oder dessen Stellvertreter offenbar nur das Recht zu Sitz und Stimme im Aufsichtsrat haben sollen. Diese Einwendungen sind unbegründet. Es liegt kein Anlaß zu der Annahme vor, daß der Beklagte nach dem Willen der

Parteien nicht haften sollte, obwohl er das Amt als Aufsichtsratsmitglied jahrelang tatsächlich ausübte, sich die Klägerin also auch seine Kontrolle gefallen ließ. Darauf, ob die Ausübung dieser Stellung auf einer gültigen Bestimmung der Satzung beruhte, kam es den Parteien nicht an. Nach der Lebenserfahrung ist anzunehmen, daß die Beteiligten, wenn sie die Dienstleistung des Beklagten wollten, auch wollten, daß er für seine Tätigkeit die Verantwortung tragen sollte. Jedenfalls hat der Beklagte nichts dafür vorgebracht, was auf einen gegenteiligen Willen der Parteien schließen ließe. Aus dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung ergibt sich auch nicht, daß der Beklagte nur das Recht auf Ausübung von Sitz und Stimme im Aufsichtsrat haben sollte. Es heißt dort nur, daß der Vorsitzende als ständiges erstes Mitglied mit Sitz und Stimme dem Aufsichtsrat angehört. Er sollte aber eines der in § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung genannten elf Mitglieder sein, ohne daß ein Unterschied zwischen ihm und den anderen gemacht wurde. Eine andere Auslegung kann aus der Satzung, auf deren Inhalt es allein ankommt, nicht entnommen werden. Der angerufene Zeugenbeweis und die schriftliche Erklärung des früheren Vorsitzenden des Gewerbevereins wären nicht geeignet, den der Behauptung des Beklagten entgegenstehenden Inhalt der Satzung zu entkräften. Da es sich um die Auslegung einer Satzung handelt, ist eine Auslegung durch andere Beweismittel als die Satzungsurkunde nur zulässig, wenn sie sich mit dem Wortlaut der Urkunde vereinbaren läßt. Nachdem der Beklagte jahrelang für den Gewerbeverein den diesem nach der Behauptung des Beklagten zukommenden Einfluß in der Gewerbebank ausgeübt hat, würde es auch mit diesem Verhalten im groben Widerspruch stehen, wenn sich der Beklagte jetzt auf den Standpunkt stellen wollte, er hafte nicht aus seiner Betätigung. So wenig jemand sich der Verwirkung eines Rechtes entziehen kann, wenn sein tatsächliches gegensätzliches Verhalten, insbesondere seine Untätigkeit, der Annahme der Aufrechterhaltung seines Rechtes entgegensteht, kann sich in der Regel derjenige, der eine Tätigkeit als ein ihm zustehendes Recht jahrelang ausgeübt hat, den Folgen seiner Tätigkeit entziehen. Der Grundgedanke der unzulässigen Rechtsausübung mit der Folge, daß das Recht auf den Gebrauch eines solchen Einwandes verwirkt ist, muß auch auf einen solchen Sachverhalt Anwendung finden. Die Auffassung, daß derjenige, der sich jahrelang in einer Organstellung betätigt hat, auch

wenn die Bestellung fehlerhaft war, für Pflichtverletzungen wie ein ordnungsmäßig bestelltes Organmitglied haftet, steht auch in Übereinstimmung mit dem Schrifttum. . .

Die Revision bittet ferner zu prüfen, ob nicht zu Unrecht eine Vorteilsausgleichung mit dem, was die Genossenschaftsgläubiger im Vergleichsverfahren nachgelassen haben, und mit der Reichshilfe für notleidende Genossenschaften abgelehnt worden sei . . . Auch diese Rüge kann keinen Erfolg haben . . . Mit Recht hat das Berufungsgericht den ursächlichen Zusammenhang dieser Vorteile mit der schadensstiftenden Handlung oder Unterlassung und mit dem beschädigten Rechtsgut verneint. Es stellt tatsächlich fest, daß weder der Staat bei seiner Stützung der Genossenschaften durch die Reichshilfe noch die den Nachlaß von 30% gewährenden Gläubiger-Genossen ein Interesse daran hatten, den Aufsichtsrat vor Schadensersatzansprüchen zu schützen, sondern daß beide ihre Zuwendungen sogar ausdrücklich davon abhängig gemacht haben, daß der Aufsichtsrat zur Verantwortung gezogen werde. Dann handelt es sich aber um rein freiwillige Zuwendungen eines Dritten, die mit dem zum Schadensersatz verpflichtenden Verhalten des Aufsichtsrats in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen, mag man auch den Begriff dieses Zusammenhangs mit der Rechtsprechung (vgl. RGZ. Bd. 146 S. 275) weit auffassen. Wie das Berufungsgericht zutreffend unter Bezugnahme auf RGZ. Bd. 92 S. 57 (vgl. ferner RGZ. Bd. 141 S. 173) erklärt, dürfen freiwillige Zuwendungen, auch wenn sie zur Ausgleichung eines dem Bedachten erwachsenen Schadens gemacht werden, nicht dem zugute kommen, der den Schaden schuldhaft verursacht hat, da dies der wohlthätigen Absicht des Zuwendenden, der nur dem Bedachten in seiner Not helfen will, zuwiderlaufen würde. . .

Das Berufungsurteil befaßt sich mit dem Einwand der Entlastung nicht ausdrücklich. Es muß aber so verstanden werden, daß sich das Berufungsgericht zu diesem Punkte den Ausführungen erster Instanz anschließen wollte . . . (Wird näher dargelegt.)

Das Landgericht erwägt: Der Aufsichtsrat könne sich nicht darauf berufen, daß ihm von der Generalversammlung jederzeit Entlastung erteilt worden sei. Der Aufsichtsrat habe die übermäßigen Kreditüberschreitungen und ihre mangelhafte Deckung gekannt. Seine Pflicht sei es gewesen, die Generalversammlung hierüber aufzuklären.

Die Generalversammlung müsse sich in erster Reihe auf den Aufsichtsrat verlassen können. Der Aufsichtsrat habe aber in der Generalversammlung, ohne einzuschreiten, die Berichte des Direktors R. mitangehört, der die Verhältnisse der Bank als solid und fest schilderte und sich bei seinem Vortrag meistens auf die Kredite des laufenden Jahres beschränkte. Wenn die Generalversammlung, in Unkenntnis der hohen Kreditüberschreitungen und ihrer mangelhaften Deckung und irreführt durch die Berichte des Direktors R., dem Aufsichtsrat, der stets die vorgelegte Bilanz zur Annahme befürwortete, Entlastung erteilt habe, so habe sie sich hiermit nicht ihres Schadenersatzanspruchs begeben. Denn die Generalversammlung könne nur auf Grund der ihr gemachten Vorlagen und erstatteten Berichte Entlastung erteilen.

Nach Ansicht der Revision hat das Landgericht bei diesen Erwägungen übersehen, daß es (nur) auf die Erkennbarkeit der Pflichtverletzungen aus den Unterlagen ankomme. Wie im Aktienrecht die Erkennbarkeit für die Bilanzprüfer genüge, so dürfte im Genossenschaftsrecht die Erkennbarkeit für die Revision ausreichen. Vom Prüfer seien aber die Pflichtverletzungen nach den Feststellungen des Landgerichts erkannt. In jedem Falle genüge die Erkennbarkeit für die Generalversammlung aus den Revisionsberichten, die nach § 63 Abs. 2 Satz 1 GenG. zum Gegenstand der Beschlussfassung gemacht worden seien. In den Prüfungsberichten sei, wie das Landgericht feststelle, auf die Unzulässigkeit der die Höchstgrenze überschreitenden Kredite und auf die Haftung des Vorstandes und Aufsichtsrats hingewiesen und seien die Kreditüberschreitungen einzeln aufgeführt. Darauf, ob und inwieweit die Berichte in den Generalversammlungen verlesen worden sind, komme es für die Erkennbarkeit nicht an.

Die Rüge ist nicht begründet. Der Revision ist zwar darin beizutreten, daß eine Entlastung in der Regel wirksam ist, wenn der Generalversammlung eine einen Schadenersatzanspruch begründende Pflichtverletzung des Aufsichtsrats bei der Fassung des Beschlusses bekannt war oder wenn sie aus den ihr vorgelegten Unterlagen das Bestehen des Anspruchs erkennen konnte. Darauf, ob für den Bandsrevisor die Pflichtverletzung des Aufsichtsrats erkennbar war, kann es aber nicht ankommen. Es ist nicht Aufgabe der Generalversammlung, den Bericht des Revisors im einzelnen zu prüfen.

Nach § 63 Abs. 2 GenG. ist der Revisionsbericht bei der Berufung der Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrat sich über das Ergebnis der Revision zu erklären. Ein Recht auf Einsicht in den Prüfungsbericht steht den einzelnen Genossen nicht zu. Die Generalversammlung kann allerdings nach pflichtmäßigem Ermessen beschließen, daß der Prüfungsbericht ihr im vollen Umfang zur Kenntnis gebracht wird, soweit dies zur Beschlußfassung über die Entlastung erforderlich ist. Soweit die Verlesung tatsächlich nicht erfolgt ist, kann aber in der Erteilung der Entlastung noch nicht der Verzicht der Genossenschaft auf Schadensersatz wegen solcher Pflichtverletzungen gefunden werden, die nur aus dem Prüfungsbericht erkennbar waren. Anders wäre die Rechtslage, wenn aus der Bilanz die Verluste, insbesondere die Kreditüberschreitungen, und damit die Pflichtverletzungen des Vorstandes und Aufsichtsrats erkennbar waren, wenn etwa in der Bilanz die Schuldner und der Betrag ihrer Schuld und der Verlust des Guthabens angeführt waren. Denn über die Genehmigung der Bilanz hat die Generalversammlung zu beschließen. Die Bilanz soll auch zur Einsicht der Genossen ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden (§ 48 GenG.). Hierum handelt es sich aber nicht. Von dem Beklagten ist in den Schriftsätzen erster Instanz selbst vorgetragen worden, daß der Vorstand R., dessen Untreue sich später herausgestellt hat, den Prüfungsbericht in der Generalversammlung vorgelesen hat. Ein früher mitverklagtes Aufsichtsratsmitglied sagt im Schriftsatz vom 9. Oktober 1933, ohne daß der Beklagte dagegen Widerspruch erhoben hätte, daß R. bei der Verlesung des Revisionsberichts die ihm unangenehmen Stellen — also diejenigen über die unzulässige, die Genossenschaft gefährdende Kreditgewährung — weggelassen hat. Nach der Feststellung des Landgerichts war der Aufsichtsrat in der Generalversammlung anwesend; er hat nichts gegen die Auslassungen eingewendet, wohl aber die Genehmigung der Bilanz befürwortet und auch noch in der Generalversammlung vom 31. März 1931, also kurz vor dem Zusammenbruch der Klägerin, gegen den Vorschlag auf Verteilung einer Dividende von 6% nichts eingewendet. Unter diesen Umständen würde es gegen Treu und Glauben verstößen, wenn sich der Aufsichtsrat auf die von der irreführenden Generalversammlung erteilte Entlastung berufen wollte. . .